

ROXHEIM

ÄNDERUNGSPLAN VI MIT ERWEITERUNG I ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN „I-SÜDLICH INDUSTRIESTRASSE“

M. 1:1000

ANSCHLUSSPLAN
TEILBEBAUUNGSPLAN „I-NÖRDLICH DER INDUSTRIESTRASSE“
GENEHMIGT MIT RE. v. 27.7.1967 Az. 421-521 F 36/6



A ZEICHENERKLÄRUNG

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- STRASSE
- BÖSCHUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- KINDERGARTEN
- A** EINGESCHOSSIG, KANN AUF ZWEIFGESCHÖSSIG AUFGESTOCKT WERDEN
- B** ZWEIFGESCHÖSSIG
- C** ZWEIFGESCHÖSSIG (HÖCHSTGRENZE)
- P** PARKPLATZ
- FERGASLEITUNG/SICHERHEITSTRIPSEN
- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Art der baulichen Nutzung
- 2.) Grundstücksgrößen
- 3.) Zufahrten und Zugänge

Reines Wohngebiet -WR- im Sinne des § 3 BauNVO in offener Bauweise.
Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 220 qm vorgeschrieben.
Soweit die Grundstücke an die Bundesstrasse 9 bzw. deren Nebenanlagen angrenzen, dürfen keine unmittelbaren Zugänge oder Zufahrten zur B 9 angelegt werden. Der anfallende Wohnverkehr hat ausschließlich über die Wohnstrassen bzw. den Anliegerweg zu erfolgen.

C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des im Entwurf vorliegenden Flächen-nutzungsplanes.
- 2.) Die Gemeinde Roxheim hat bisher mit 18 Bebauungsplänen insgesamt 982 Bauplätze erschlossen, die inzwischen fast völlig bebaut sind.
Die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes war erforderlich, um
a) im Interesse einer wirtschaftlicheren Nutzung der Grundstücke eine Erhöhung der Geschosszahl zu ermöglichen und
b) den derzeitigen Bauwünschen der Grundstückseigentümer gerecht zu werden.
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 3,2957 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen wie Gas, Wasser und Strom sind vorhanden. Der Anschluss der Baugrundstücke an die bereits verlegte Kanalisation ist ohne weiteres möglich.
- 4.) Bei Verwirklichung dieser Planung entstehen der Gemeinde keine Erschließungskosten.
- 5.) Bodenordnende Massnahmen sind nicht erforderlich.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.



Roxheim, den 17. Dez. 1968
Der Bürgermeister: *[Signature]*



Der Bebauungsplan hat nach örtlicher Bekanntmachung vom 11.10.1968 in der Zeit vom 28.10.1968 bis 29.11.1968 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflage wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.
Roxheim/Pfalz, den 17. Dez. 1968



Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 19.06.1968 in örtlicher Weise im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 31.01.1969 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LbauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.
Bobbenheim-Roxheim, den 19.06.1968
Gemeindeverwaltung
Der Bürgermeister: *[Signature]*



Bobbenheim-Roxheim, den 10.06.1968
Gemeindeverwaltung
Bürgermeister: *[Signature]*



I. Fertigung Genehmigt

mit RE. vom 17. Jan. 1969
Az. 421-521 - F 36/5d
Neustadt an der Weinstraße, den 17. Jan. 1969

Bezirksregierung Rhein-Hessen-Pfalz
im Auftrag



(WIRTH)
BAUDIREKTOR
KREISSIEDLUNGSVERBAND
K. d. S. R.
FRANKENTHAL-LAND
PLANUNGSABTEILUNG

Bearbeitet	Datum	Name
Gezeichnet	13.5.68	<i>[Signature]</i>
Geprüft	13.5.68	<i>[Signature]</i>
Frankenthal, im 1. Mai 1968		
Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>		

Der Bebauungsplan wird hiernit gem. § 10 GemO-DVO ausgesetzt.